

BETRIEBSPRAKTIKUM



Oswald-von-Nell-Breuning-Schule
Kapellenstraße 12
63322 Rödermark
Kreis Offenbach

Sehr geehrte Eltern,

Rödermark, September 2024

an unserer Schule ist es seit vielen Jahren üblich, dass alle Schüler/-innen der 9. Klassen an einem Betriebspraktikum teilnehmen (gemäß den Richtlinien des Hess. Kultusministers). Hierzu möchte ich Ihnen schon heute einige Informationen geben:

Das Praktikum dauert von **Montag, dem 15.09.2025 bis zum 02.10.2025.**

Anschließend beginnen die Herbstferien.

1. Jede/r Schüler/-in sucht sich selbständig rechtzeitig einen geeigneten Praktikumsplatz.
2. Das Betriebspraktikum soll den Schülern Gelegenheit geben, durch tätige Anschauung Einblicke in die Arbeitswelt der Erwachsenen zu gewinnen. Damit werden die im Unterricht erworbenen theoretischen Kenntnisse und Einsichten durch eigenes Erleben veranschaulicht und vertieft. Diesem Zweck dient auch das Führen der Praktikumsmappe.
3. Das Betriebspraktikum dient allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, nicht vordringlich der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf oder der Stellenvermittlung. Die Betriebe werden gebeten, keine Vergütung zu gewähren.
4. Das Betriebspraktikum stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis irgendwelcher Art dar.
5. Wir bitten die Betriebe, alle Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der jungen Praktikanten zu treffen.
6. Die Schüler dürfen keine Tätigkeit ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für weniger als 16 Jahre alte Jugendliche verboten sind. Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und sich unbeaufsichtigt an Maschinen zu schaffen machen.
7. Wir bitten den Betrieb, einen Verantwortlichen zu benennen, dem neben dem Lehrer die Aufsicht über die Schüler während der Zeit ihres Aufenthaltes an der Arbeitsstelle obliegt. Dieser Verantwortliche wird gebeten, die Schüler über Unfall- und Gesundheitsfragen zu belehren, denen sie im Betrieb ausgesetzt sein können.
8. Die Schüler dürfen nur an Werktagen und nur in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr und an keinem Tag länger als 7 Stunden oder bis zu 35 Stunden wöchentlich im Betrieb tätig sein. Tägliche Arbeitszeit ist gemäß § 4 Abs. 1 JArbSchG die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen.

Verbleibt bei den Eltern

9. Bei der Arbeitszeit von mehr als 4 ½ Stunden dürfen die Schüler nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden. Wobei nur eine oder mehrere im Voraus feststehende Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten als Ruhepause gilt. Bei der Arbeitszeit von 4 ½ bis 6 Stunden müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten betragen.
10. Das Betriebspraktikum führt zum gewünschten Erfolg, wenn Schule und Betrieb vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Lehrer wird die Schüler während der Zeit des Praktikums an ihrem Arbeitsplatz besuchen, um sich über ihre Tätigkeit zu informieren. Neben der Sorgfalt und Fürsorgepflicht des Unternehmens und des Verantwortlichen trägt er vor allem die Verantwortung für die Tätigkeit der Schüler.
11. Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Schülerinnen und Schüler die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind nach §2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Sie sind auch gegen die Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Fahrzeug zu führen. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz (Verwaltungsvorschriften ABI. 7/15 %. Teil § 25. S. 226).
12. Fahrtkosten werden auf Antrag von der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (siehe Anlage) erstattet. Belege für die jeweils günstigste Verbindung zwischen Wohnort und Praktikumsplatz müssen vorgelegt werden (z.B. Schülerwochenkarten).
13. Der Praktikumsplatz muss in angemessener Zeit vom Wohnort aus erreichbar sein.

Ich wünsche den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Praktikumsverlauf.
Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Beate Hilsberg, Stufenleiterin